

MOTOR – YACHT – CLUB
RADOLFZELLERSEE e.V.

Sitz Radolfzell/Bodensee



Geschäfts- ordnung

vom 24. Oktober 2020

Geschäftsordnung

Für die Förderung des Clublebens, die Regelung aller Verwaltungsangelegenheiten und die Abgrenzung der Aufgaben der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes wird folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Sämtliche Mitglieder unterwerfen sich der freiwilligen Selbstkontrolle bezüglich der technischen Abnahmen, Ausrüstung und Phonbegrenzung ihrer Schiffe. Weiterhin verpflichten sich die Mitglieder zu erhöhter Fahrdisziplin innerhalb der gesetzlichen Vorschriften und zur Hilfsbereitschaft in Notfällen. Durch die vorbildliche seemännische Haltung zur uns umgebenden Natur und deren speziellen Bedürfnisse zu Ihrem Schutz und Erhalt in unserem Revier, sowie einer besonderen Kameradschaft sollen die Mitglieder auf andere Wassersportler des Bodensees nachhaltig einwirken.
2. Die Mitglieder wissen die Naturschönheiten des Bodensees zu schätzen und treten durch die geübte Selbstkontrolle auf technischem Gebiet, wie auch durch diszipliniertes Verhalten auf dem Wasser dafür ein, dass der moderne Wassersport mit den Interessen des Naturschutzes der heimischen Flora und Fauna sowie anderer Erholungssuchender in Einklang gebracht wird.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Ausfüllen des vorgeschriebenen Aufnahmeantrages zu beantragen. Dafür sind zwei Mitglieder des Clubs als Referenzen zu benennen. Die Aufnahme der Mitglieder wird durch den Vorstand beschlossen. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur genauen Einhaltung der Satzung sowie der für den Bodensee gültigen Schifffahrts- und Hafensordnung. Die Mitgliedschaft von Seglern ist unter den gleichen Voraussetzungen möglich und erwünscht.
4. Mit Eintritt in den Verein gibt jedes Mitglied freiwillig seine Erlaubnis, dass Bilder und Berichte vom Mitglied und über das Mitglied sowohl in der Vereinszeitung (MYCR News) als auch auf der Homepage (www.mycr.eu) veröffentlicht werden können. Der Vereinsvorstand weist hiermit darauf hin, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen

Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass:

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
- die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Das Vereinsmitglied trifft die Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten freiwillig und kann seine Einwilligung gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen.

5. a) Die Aufnahmegebühr:
- | | |
|--|--------------|
| 1. Ordentliche Mitglieder (Aktive) | 150,00 € |
| 2. Familienmitgliedschaft Neumitglieder:
(aktives Hauptmitglied + gesamter Familienverbund) | 200,00 € |
| 3. Umwandlung Familienmitgliedschaft:
bei bereits bestehender Einzelmitgliedschaft
eines ordentlichen Mitgliedes | 50,00 € |
| 4. Außerordentliche Mitglieder (Passive) | 150,00 € |
| 5. Jugendmitglieder | Gebührenfrei |
- b) Der Jahresbeitrag:
- | | |
|---|--------------|
| 1. Ordentliche Mitglieder (Aktive) | 65,00 € |
| 2. Familienmitgliedschaft
(aktives Hauptmitglied + gesamter Familienverbund) | 100,00 € |
| 3. Außerordentliche Mitglieder (Passive) | 16,00 € |
| 4. Jugendmitglieder | 16,00 € |
| 5. Ehrenmitglieder | Beitragsfrei |
- c) Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Familienmitgliedschaft:
- a) Durch die Familienmitgliedschaft erhält ein aktives Einzelmitglied (Hauptmitglied) die zusätzliche Möglichkeit, dass auch seine Angehörigen die Leistungen des Vereins nutzen dürfen. Familienmitgliedschaften können von Mitgliedern in Anspruch

genommen werden, wenn sie in einem als klassisch zu benennenden Familienverband oder in einem familienähnlichen Verbund leben (z.B. Patchworkfamilien). Alle Angehörigen des betreffenden Familienverbands müssen unter der gleichen Anschrift beim Einwohnermeldeamt gemeldet sein.

- b) Beginn der Familienmitgliedschaft:
Die Familienmitgliedschaft beginnt am 01.01. des Folgejahres nach der Antragsstellung.
- c) Beendigung der Familienmitgliedschaft:
Die Beendigung der Familienmitgliedschaft kann nur zum Jahresende erfolgen.
Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30. September dem Präsidenten oder dem Schatzmeister gemeldet sein.
Für Kinder endet die Familienmitgliedschaft mit Erreichen der Volljährigkeit, d.h. mit Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. mit der Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern sie sich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden.
- d) Beitragszahlungen bei der Familienmitgliedschaft:
Zahlungspflichtig ist jeweils das aktive "ordentliche Hauptmitglied" des Familienverbundes.
Alle Beiträge der Familienmitgliedschaft werden per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- e) Stimmrechte:
Das Stimmrecht innerhalb der Familienmitgliedschaft erhält nur das Hauptmitglied (1 Stimme).

7. Außerordentliche Mitglieder-Versammlungen werden abgehalten:

- a) Nach Beschluss des Vorstandes
- b) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen unter genauer Angabe und Begründung der zur Beratung anstehenden Angelegenheit. Für die Einberufung, Abstimmung und Vertretung gelten sinngemäß die §13, §14, § 15 der Satzung.

8. Dem Vorstand obliegt:

- a) Die Leitung des Clubs und die Erledigung der laufenden Geschäfte, die Überwachung über die Einhaltung der Satzung und der Schifffahrts- und Hafensordnung durch die Mitglieder
- b) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- d) Die Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
 - e) Die Überwachung des Clublebens.
 - f) Die Genehmigung der ordentlichen Ausgaben nach Maßgabe des Haushaltsplans. Insgesamt dürfen die Ausgaben 10.000,00 € nicht übersteigen.
 - g) Die Wahl zweier Rechnungsprüfer für die ordentliche Mitgliederversammlung aus der Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.
 - h) Die Aufstellung des Jahresberichtes
 - i) Die Aufnahme neuer Mitglieder sowie Vorschläge an die Mitgliederversammlung zum Ausschluss von Mitgliedern, bei Neumitgliedern kann die Vorstandschaft den Ausschluss beantragen, sollten diese während der ersten drei Mitgliedsjahre nicht mindestens eine Veranstaltung pro Jahr besucht haben.
 - j) Die Ernennung von Veranstaltungsleitern für Regatten, Seedienst, Fachvorträge, geselligen Veranstaltungen und dergleichen.
9. Der Schatzmeister zieht die Forderungen ein, leistet Zahlungen und führt hierbei ordnungsgemäß Buch. Er hat dem Gesamtvorstand auf Anforderung über die Kassenbelege Bericht zu erstatten. Der Rechnungsabschluss ist acht Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen.
10. Der Schriftführer hat das Mitgliederverzeichnis und die Protokolle über die Versammlung und Sitzungen zu führen und zu unterzeichnen und den gesamten Schriftwechsel, sofern er nicht anderen Vorstandsmitgliedern unterliegt, zu besorgen. Auch hat er die Akten und Bücher des Clubs zu verwahren. Die Protokolle sind an der nächsten Sitzung vorzulegen. Schriftführer und Schatzmeister werden im Verhinderungsfall durch ein Beiratsmitglied vertreten.
11. Die Beiräte übernehmen die Durchführung jeglicher Art sportlicher und geselliger Veranstaltung. Die Beiräte beraten die Mitglieder in seemännischen und technischen Angelegenheiten. Die Ernennung eines Beirates für eine bestimmte Aufgabe erfolgt jeweils auf die Dauer seiner Wahl als Beirat.
12. Der Club fordert von seinen Mitgliedern den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ihre Schiffe mit jährlichem Nachweis.

13. Vergabe clubeigener Liegeplätze:

Die Vergabe der clubeigenen Liegeplätze erfolgt jedes Jahr anlässlich der Jahreshauptversammlung. Der Antrag eines Saisonplatzes muss bis spätestens 31.01. eines Jahres beim Präsidenten eingegangen sein.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Auslosung sind:

- a) Mindestens drei Geschäftsjahre ordentliche (aktive) Mitgliedschaft entsprechend der Satzung des MYCR und Eigner eines Bootes
- b) Pro Familie kann nur ein Antrag zur Teilnahme an der Verlosung gestellt werden.
- c) Der Antragsteller darf nicht Inhaber eines anderen Liegeplatzes sein.
- d) Der Saisonliegeplatzinhaber muss bereits bei Antragstellung mindestens 24 Monate Mitglied des WWRa sein.
- e) Die zu entrichtenden Kosten für den Liegeplatz werden per Bankeinzug und neu erstelltem Mietvertrag durch den WWRa erhoben. Bei fehlgeschlagenem Bankeinzug kann der Platz anderweitig vergeben werden.
- f) Betriebskosten werden am Ende der Saison separat dem MYCR in Rechnung gestellt.
- g) Jedes Mitglied erhält für seine Aktivitäten (Teilnahme) in der zurückliegenden Saison einen Punkt pro Teilnahme. Vorstandsmitglieder erhalten für Ihre geleistete Arbeit einen Bonus von drei Punkten.
Die Plätze werden an die Mitglieder vergeben, die in der Summe die meisten Punkte erreichen.
Bei Punktegleichheit entscheidet der Vorstand.
- h) Sollten weniger Anträge eingehen als Plätze vorhanden sind, so müssen die freien Plätze an den WWRa übergeben werden.
- i) Nach Vergabe der Saisonliegeplätze werden mit den Betroffenen schriftliche Verträge abgeschlossen, in welchen alle Daten des Bootes und Bankverbindungen für das der Antrag gestellt wurde, enthalten sein müssen.